

# **BVGer D-4947/2025 vom 12. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4947\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4947_2025)

FR: TAF D-4947/2025 du 12 septembre 2025

IT: TAF D-4947/2025 del 12 settembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 25**

April 2025 E. 9.3.1 m.w.H.), dass das SEM zudem richtig davon ausgegangen ist, auch in individueller Hinsicht spreche nichts gegen einen Wegweisungsvollzug, zumal der Beschwerdeführer ein junger und gesunder Mann mit Arbeitserfahrung sei, welcher seit früher Kindheit in der Hauptstadt Bamako gelebt und die Schule besucht habe, sodass davon auszugehen sei, dass er dort über ein Netz von Anknüpfungspunkten verfüge, dass der Beschwerdeführer dem in seiner Rechtsmitteleingabe entgegenhält, dass er keine Familienmitglieder und keine Freunde in Mali habe und dort auf der Strasse stehen würde, dass es sich beim Beschwerdeführer aber um einen erwachsenen Mann mit Schulbildung und Arbeitserfahrung handelt, welcher sich auf der Reise nach Europa selbstständig durchschlagen konnte, wie schon das SEM in seiner Verfügung anmerkte, und zudem schon vor der Ausreise seit 2017 in Bamako allein bei einem Freund seines Vaters gelebt habe, während seine Familie ins Dorf zurück gegangen sei, weshalb dieses Vorbringen nicht zu überzeugen vermag, dass weiter das Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren, wonach der Beschwerdeführer unter Stress und Schlafproblemen leide, sowie das Vorbringen in der Beschwerde, die psychologische Betreuung in der Schweiz helfe ein wenig bei der Verarbeitung der schrecklichen Bilder, nicht für das Vorliegen einer medizinischen Notlage bei einer Rückkehr spricht, zumal das SEM in seiner Verfügung zu Recht festhielt, den Akten seien keine Belege für die in der Stellungnahme der Rechtsvertretung angeführten ernsthaften Beschwerden zu entnehmen, und solche auch mit der Beschwerde nicht nachgeliefert wurden,

D-4947/2025 Seite 7 dass das SEM schliesslich auch richtig festgehalten hat, allfälligen suizidalen Tendenzen könne im Falle einer (zwangswesen) Rückführung mit geeigneten Massnahmen Rechnung getragen werden, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen

sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4947/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.